

Niederschrift

über die 21. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
am 04.12.2006 im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses

Unter Vorsitz von Bürgermeister Heinrich Stommel nehmen folgende Ausschussmitglieder an der Sitzung teil:

Anhalt, Wolfgang,	Ratsmitglied
Capellmann, Peter,	Ratsmitglied
Cormann, Joachim,	Ratsmitglied
Doose, Friederike,	Ratsmitglied
Eschweiler, Markus,	Ratsmitglied
Esser-Faber, Margarete,	Ratsmitglied
Frey, Heinz,	Ratsmitglied Abwesend
Friedrich, Egbert,	Ratsmitglied
Garding, Harald,	Ratsmitglied Abwesend
Gruben, Martina,	Ratsmitglied Abwesend
Gunia, Wolfgang,	Ratsmitglied
Gussen, Erich,	Ratsmitglied
Hintzen, Ulrich,	Ratsmitglied
Hoven, Matthias,	Ratsmitglied
Kieven, Ansgar,	Ratsmitglied
Laufs, Jürgen,	Ratsmitglied
Müller, Heinz,	Ratsmitglied
Neuenhoff, Claus Hinrich,	Ratsmitglied
Dr. Schumacher, Helmut,	Ratsmitglied Abwesend
Trzolek, Detlef,	Ratsmitglied
Bleser, Harald,	Ratsmitglied (Vertreter für Martina Gruben)
Cremerius, Winfried,	Ratsmitglied (Vertreter für Dr. Helmut Schumacher)
Köhne, Franz-Josef,	Ratsmitglied (Vertreter für Harald Garding)
Plum, Wilhelm,	Ratsmitglied (Vertreter für Heinz Frey)

Von der Verwaltung nehmen an der Sitzung teil:

Schulz, Martin	Beigeordneter
Prömpers, Andreas	Kämmerer
Haffner, Kerstin	Amtsleiterin Amt für Rats- und Rechtsangelegenheiten
Kohnen, Karl-Josef	Amtsleiter Kämmerei und Steueramt
Vogel, Günter	Stellv. Dezernent Dez. III, zu TOP 6 und 9 öffentlicher Teil
Kuhn, Günter	Amtsleiter Ordnungsamt, zu TOP 7
Muckel, Frank	Schriftführer

Bürgermeister Stommel eröffnet gegen 17:00 Uhr die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Einladung zu dieser Sitzung fristgerecht zugegangen und der Haupt- und Finanzausschuss beschlussfähig ist.

Weiterhin schlägt er vor, die Tagesordnung im öffentlichen Teil um die Beratungspunkte

11. Über- und außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln
- 11.1. Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln bei der Haushaltsstelle 1.6300.51000 - Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen

- 11.2. Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln bei der Haushaltsstelle
1.2104.50031 - Dachsanierung Umkleide Turnhalle GGS-West, Koslar

und im nichtöffentlichen Teil um den Beratungspunkt

- 7.1. Indeland Entwicklungsgesellschaft mbH
hier: Gesellschafterversammlung

zu erweitern. Einwendungen hiergegen werden nicht erhoben.

Die Tagesordnung stellt sich unter Berücksichtigung der Erweiterungen wie folgt dar:

Tagesordnung:

- A. Öffentlicher Teil
1. Mitteilungen des Bürgermeisters und Bericht über die Durchführung der Beschlüsse
 - 1.1. Aufhebung des Einstellungsstoppbeschlusses
 - 1.2. Mietspiegel
 - 1.3. Erhöhte Gamma-Ortsdosisleistung in Jülich, Stadtteil Stetternich, Welldorfer Weg
 - 1.4. Einwohnerstand der Stadt Jülich zum 30.09.2006
 - 1.5. Bericht über die Durchführung der Beschlüsse
 2. Anfragen
 3. 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Jülich
 4. 14. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Jülich
 5. 27. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Jülich
 6. 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Unterhaltung der Übergangsheime der Stadt Jülich
 7. 5. Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Jülich - Parkgebührenordnung
hier: Wiedereinführung Gebührenpflicht an Samstagen
 8. Bauleitplanung
 - 8.1. Klarstellungssatzung für die Kernstadt Jülich gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB
 - a) Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 13.05.2004
 - b) Satzungsbeschluss
 - 8.2. Bebauungsplan Nr. 78 „Landesgartenschau 1998“, 2. Änderung
Satzungsbeschluss
 - 8.3. Bebauungsplan Nr. 99 n „Solarcampus neu“
Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
 - 8.4. Bebauungsplan Barmen Nr. 10 n „Auenweg neu“
 - a) Beschluss über Anregungen und Bedenken aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 BauGB
 - b) Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
 9. Zwischenbericht zum Antrag der CDU- und FDP-Stadtratsfraktionen Nr. 39/2006 vom 22.08.2006
bzgl. Neuorganisation der kulturellen Einrichtungen der Stadt Jülich (Vorlage 355/2006)

10. Förderung von Familien und Alleinerziehende mit Kindern bei Bau oder Erwerb von Wohneigentum
(Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 06.09.2006)
 11. Über- und außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln
 - 11.1. Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln bei der Haushaltsstelle 1.6300.51000 - Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen
 - 11.2. Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln bei der Haushaltsstelle 1.2104.50031 - Dachsanierung Umkleide Turnhalle GGS-West, Koslar
- B. Nichtöffentlicher Teil

A. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Bürgermeisters und Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

1.1. Aufhebung des Einstellungsstoppbeschlusses (Vorlagen-Nr.: 460/2006)

Zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes im Sozialamt im Bereich von SGB II und Asyl ist es erforderlich, für einen erkrankten Sachbearbeiter eine externe Kraft mit maximal 21 Wochenstunden einzustellen. Der Vertrag wird befristet bis zum Ende der Erkrankung des betreffenden Mitarbeiters. Diese Regelung ist für die Stadt Jülich kostenneutral, da für den erkrankten Mitarbeiter kein Entgelt mehr gezahlt wird.

Ich gehe daher davon aus, dass der Einstellungsstoppbeschluss vom 13.06.1996 für diese Maßnahme als aufgehoben gilt.

1.2. Mietspiegel (Vorlagen-Nr.: 462/2006)

Der derzeitige Mietspiegel der Stadt Jülich datiert vom 02.11.2004.

Es ist vorgesehen, dem neuen überarbeiteten Mietspiegel mit Stand vom 02.11.2006 zuzustimmen.

Geringfügige Änderungen ergeben sich wie folgt:

Gruppe I (Eingangswert bis zu + 0,05 €, Höchstwert bis zu 0,10 €);

Gruppe II (Eingangswert bis zu + 0,05 €, Höchstwert bis zu 0,10 €);

Gruppe III (Eingangswert bis zu + 0,05 €, Höchstwert bis zu 0,10 €);

Gruppe IV (Eingangswert bis zu + 0,10 €, Höchstwert unverändert);

Die Baualtersgruppe IV erfasst den Zeitraum von 1990 bis 2004;

Für Wohnungen, die ab 2005 bezugsfertig wurden, lag kein ausreichendes Datenmaterial vor. Bei Letzteren orientieren die Mieten sich an den Werten der Gruppe IV.

Der Mietspiegel kostet 3,00 €.

1.3. Erhöhte Gamma-Ortsdosisleistung in Jülich, Stadtteil Stetternich, Welldorfer Weg
(Vorlagen-Nr.: 485/2006)

Mit Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 27.11.2006 wird mitgeteilt, dass seitens des Forschungszentrums Jülich im Rahmen einer Strahlenschutz-Umgebungsüberwachung im Welldorfer Weg in Jülich-Stetternich eine stark erhöhte Konzentration von Radionukliden aus den natürlichen Zerfallsreihen des TH-232, sowie des U 238 gefunden worden sind, die ganz offensichtlich im dortigen Straßenbelag enthalten sind.

Die Strahlungsquelle umfasst die Fahrspur von der Kölner Landstraße aus in Richtung ehemaliges Amtsgebäude. Da es sich nicht um eine Spielstraße handelt und somit mit einem Aufenthalt von Personen im Straßenbereich von durchschnittlich 1,5 Stunden täglich nicht zu rechnen ist, wurde abgesprochen, zunächst 2 Bohrkerne bis zu einer Tiefe von ca. 50 cm zu ziehen und diese dem Forschungszentrum Jülich zur weiteren Untersuchung zur Verfügung zu stellen. Sobald das Ergebnis vorliegt, wird die weitere Vorgehensweise zwischen dem Forschungszentrum Jülich und der Stadt Jülich abgestimmt.

Diese Bohrproben wurden am 04.12.2006 im Beisein aller Beteiligten gezogen. Nach Information des Forschungszentrums Jülich werden diese in ca. 1 Woche analysiert und dann die weitere Vorgehensweise abgestimmt.

1.4. Einwohnerstand der Stadt Jülich zum 30.09.2006
(Vorlagen-Nr.: 488/2006)

Der Einwohnerstand der Stadt Jülich betrug zum 30. September 2006 „33.848“ Personen. Dies bedeutet gegenüber dem Einwohnerstand vom 30. September 2005 von „33.966“ Personen einen Rückgang von 188 Einwohnern.

1.5. Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

Bürgermeister Stommel weist darauf hin, dass folgende Beschlüsse sich noch in der Ausführung befinden:

Grundstückstausch mit dem Land Nordrhein-Westfalen für den Neubau der Fachhochschule Jülich

Sachstand: Vertragsabschluss steht noch aus

Verkauf von Acker- und Waldflächen in der Gemarkung Kirchberg an die Gemeinde Aldenhoven

Sachstand: Notarvertrag steht noch aus

Anmerkungen hierzu werden nicht vorgebracht.

2. Anfragen

Bürgermeister Stommel erklärt, dass Anfragen für den öffentlichen Teil der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses nicht vorliegen.

3. 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Jülich
(Vorlagen-Nr.: 469/2006)

Stadtverordneter Neuenhoff bemerkt, dass in der Gebührenkalkulation auch die Niederschlagswassergebühr für Kreis-, Land- und Bundesstraßen enthalten ist. Er bittet um Auskunft, ob die Niederschlagswassergebühr entsprechend von Kreis, Land und Bund an die Stadt Jülich erstattet wird.

Stadtamtsrat Kohnen erläutert, dass er sich daran erinnern könne, dass in der Vergangenheit bei der Zuschussgewährung vereinbart worden ist, dass mit der Zuschusszahlung die Ansprüche auf Erstattung von Gebühren abgegolten sind; dies müsse jedoch genau geprüft werden.

Stadtverordneter Neuenhoff bittet, die Angelegenheit zu prüfen und weist darauf hin, dass die Problematik mit der Gebühr für Oberflächenwasser zum damaligen Zeitpunkt noch nicht bestanden hat.

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der Rat der Stadt Jülich beschließt folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 19.12.2005:

„Folgt Satzung im Wortlaut gemäß Anlage!“

4. 14. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Jülich
(Vorlagen-Nr.: 468/2006)

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der Stadtrat beschließt folgende 14. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Jülich:

„Folgt Satzung im Wortlaut gemäß Anlage!“

5. 27. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Jülich
(Vorlagen-Nr.: 470/2006)

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der Rat der Stadt Jülich beschließt folgende 27. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Jülich:

„Folgt Satzung im Wortlaut gemäß Anlage!“

6. 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Unterhaltung der Übergangsheime der Stadt Jülich
(Vorlagen-Nr.: 430/2006)

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Jülich ist wie folgt zu erlassen:

„Folgt Satzung im Wortlaut gemäß Anlage!“

Die entstehenden Ausgaben- und Einnahmeänderungen werden im Haushalt 2007 berücksichtigt.

7. 5. Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Jülich - Parkgebührenordnung
hier: Wiedereinführung Gebührenpflicht an Samstagen
(Vorlagen-Nr.: 437/2006)

Stadtverordneter Capellmann führt aus, dass in den Reihen der CDU-Stadtratsfraktion derzeit Überlegungen hinsichtlich eines neuen Parkraumbewirtschaftungskonzepts und des einbezogenen Bereichs angestellt werden. Seitens der CDU-Stadtratsfraktion ist vorgesehen, bis Ende Januar einen entsprechenden Antrag vorzulegen und diesen dann im Rahmen der Haushaltsberatungen zu behandeln. Eine Neuregelung könnte dann zum 01.04.2007 in Kraft treten. Er stelle aus diesem Grunde den Antrag im Namen der CDU- und der FDP-Stadtratsfraktionen, die Angelegenheit bis zu den Haushaltsberatungen zurückzustellen.

Im Haupt- und Finanzausschuss herrscht Einvernehmen darüber, die Angelegenheit bis zu den Beratungen des Haushalts für das Haushaltsjahr 2007 zurückzustellen.

Über den gestellten Antrag wird sodann nicht mehr abgestimmt.

8. Bauleitplanung

- 8.1. Klarstellungssatzung für die Kernstadt Jülich gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB

a) Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 13.05.2004

b) Satzungsbeschluss

(Vorlagen-Nr.: 428/2006)

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu a) Der Satzungsbeschluss des Stadtrates vom 13.05.2004 für die Klarstellungssatzung für den Stadtkern Jülich gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB wird aufgehoben.

Zu b) Der Rat der Stadt Jülich beschließt die Klarstellungssatzung für die Kernstadt Jülich wie folgt:

„Folgt Satzung im Wortlaut gemäß Anlage!“

- 8.2. Bebauungsplan Nr. 78 „Landesgartenschau 1998“, 2. Änderung
Satzungsbeschluss

(Vorlagen-Nr.: 435/2006)

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der Bebauungsplan Nr. 78 „Landesgartenschau 1998“, 2. Änderung, wird gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 als Satzung beschlossen und die Begründung dazu.

- 8.3. Bebauungsplan Nr. 99 n „Solarcampus neu“
Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

(Vorlagen-Nr.: 444/2006)

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der Bebauungsplan Nr. 99 n „Solarcampus neu“ wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

8.4. Bebauungsplan Barmen Nr. 10 n „Auenweg neu“

a) Beschluss über Anregungen und Bedenken aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 BauGB

b) Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

(Vorlagen-Nr.: 446/2006)

Stadtverordneter Trzolek erklärt sich zu diesem Beratungspunkt für befangen.

Beigeordneter Schulz erläutert, dass es dem Rat freigestellt sei, den Bebauungsplan aufzustellen. Es gebe noch weitere Baugebiete, bei denen der Bebauungsplan die gleichen Festsetzungen enthält. Diese seien

- B-Plan Jülich Nr. 95 " Am Ellebach "
- B-Plan Jülich Nr. 98 " Am Wasserwerk "
- B-Plan Barmen Nr. 10 " Auenweg "
- B-Plan Bourheim Nr. 1 " Schulgrundstück "
- B-Plan Broich Nr. 5 " Apfelblütenweg "
- B-Plan Broich Nr. 6 " Hundsschleidener Weg "
- B-Plan Daubenrath Nr. 1 " Daubenrather Kirchweg "
- B-Plan Güsten Nr. 4 " Sandweg "
- B-Plan Stetternich Nr. 4 " Auf der Klausen "
- B-Plan Welldorf Nr. 3 " Huthmacher Straße "

Abweichend von den Bebauungsplänen werde in den Kaufverträgen eine andere Regelung getroffen. Hier sei zwar auch festgelegt, dass nur zwei Wohnungen zulässig sind, diese Regelung jedoch nach Ablauf von 10 Jahren nicht mehr gilt. Es gebe nun zwei Wege. Zum einen könne man den jetzigen Zustand so lassen, zumal die Bebauung abgeschlossen ist; dann müsse der Aufstellungsbeschluss wieder aufgehoben werden. Zum anderen bestehe dann nur die Möglichkeit den Bebauungsplan neu zu beschließen.

Stadtverordneter Hoven führt aus, dass in den Verträgen festgeschrieben sei, dass nur zwei Wohnungen zulässig sind und diese Regelung nach 10 Jahren wegfällt. Man müsse nun diejenigen, die daraufhin hier gebaut haben, schützen. Aus diesem Grund sollte der Bebauungsplan nicht wieder in Gang gesetzt werden.

Stadtverordneter Neuenhoff bemerkt, dass es Wunsch des Rates gewesen ist, dass nur zwei Wohnungen auf einem Grundstück errichtet werden. Da dies auch noch heute so sei, sollte es bei dieser Regelung bleiben. Es könne nicht sein, dass in anderen Baugebieten die Bauherren ihre Finanzierung auf zwei Wohnungen aufbauen müssen während hier dann die Möglichkeit bestünde drei Wohnungen einzurichten, womit man viel mehr Ertrag erziele.

Stadtverordneter Capellmann stellt klar, dass nach dem Kaufvertrag nur zwei Wohnungen zulässig sind. Diese Beschränkung gelte für 10 Jahre. Unterstellt man den Bauherren, dass sie den Bebauungsplan eingesehen haben, hätten sie davon gewusst, dass dieser unbeschränkt die Einrichtung von nur zwei Wohnungen vorgibt. Auch wenn im Vertrag geregelt sei, dass die Regelung nur für 10 Jahre Gültigkeit hat, gelte immer noch der Bebauungsplan. Es könne nicht darauf vertraut werden, dass der Bebauungsplan wegfällt; ein Vertrauensschutz bestehe deshalb nicht. Es bestehe aus diesem Grund auch kein Rechtsanspruch auf die Einrichtung einer dritten Wohnung.

Stadtverordneter Hoven führt nochmals aus, dass die Regelung in den Kaufverträgen, dass nur zwei Wohnungen zulässig sind, nach 10 Jahren wegfällt. Da die Käufer hierauf vertraut haben, sollte man nunmehr nicht mehr dahingehen, den Bebauungsplan neu zu beschließen. Es gebe zudem unterschiedliche Kaufverträge, so dass die Aussage der Verwaltung, dass immer der gleiche Vertragstext zugrunde gelegt wird, nicht stimme.

Beigeordneter Schulz stellt klar, dass die Kaufverträge im Bezug auf die 10-Jahresfrist jedoch alle gleich sind.

Stadtverordneter Neuenhoff bemerkt, dass der Bebauungsplan neu aufgestellt werden sollte um dem Willen zu genügen, dass nur zwei Wohnungen auf einem Grundstück errichtet werden. In dem Baugebiet habe man schon die Kaufverträge dahingehend geändert, dass die Käufer nicht eine Wohnung selbst nutzen müssen sondern dass es zulässig sei, beide Wohnungen zu vermieten.

Stadtverordneter Hoven bekräftigt nochmals, dass der Eindruck erweckt worden sei, dass zunächst nur zwei Wohnungen zulässig sind, man aber nach Ablauf von 10 Jahren auch drei Wohnungen einrichten könne.

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: 17 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen

- a) Die Anregungen der Rechtsanwälte Derichs und Kollegen werden nicht berücksichtigt. Unter Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander wird der Bebauungsplan in der vorliegenden Form als Satzung beschlossen.

Im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Barmen Nr. 10 „Auenweg“ hat der Rat der Stadt Jülich und die zuständigen Ausschüsse ausdrücklich festgesetzt, dass nur 2 Wohnungen pro Grundstück zulässig sein sollen.

Aus den Erfahrungen vorheriger Bebauungspläne, in denen diese Höchstanzahl von Wohnungen nicht festgesetzt war, ist diese Einschränkung entstanden. In einzelnen Baugebieten, die auch als Einfamilienhaussiedlungen geplant waren, entstanden bei entsprechender Grundstücksgröße Mehrfamilienhäuser. Das führte zu einer städtebaulich unerwünschten Verdichtung der Bebauung und damit zu erheblichen Problemen mit dem ruhenden Verkehr.

Mit Beschluss vom 23.05.2006 hat das Verwaltungsgericht Aachen den Bebauungsplan für unwirksam erklärt. Bis zu diesem Zeitpunkt musste die Stadt Jülich davon ausgehen, dass die Festsetzung: „Es sind maximal 2 Wohnungen pro Grundstück zulässig“ rechtsbeständig ist.

Da sich die Ziele bezüglich der städtebaulichen Verdichtung und des ruhenden Verkehrs nicht geändert haben, soll die Festsetzung jetzt rechtskonform „Es sind maximal 2 Wohnungen pro Wohngebäude zulässig“ lauten.

Um den heutigen und künftigen Bewohnern des Gebietes Vertrauensschutz in den Bebauungsplan zu geben, wurde im Wege der Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Auenweg 10 n „Auenweg neu“ geschaffen.

- b) Der Bebauungsplan Barmen Nr. 10 n „Auenweg neu“ wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

9. Zwischenbericht zum Antrag der CDU- und FDP-Stadtratsfraktionen Nr. 39/2006 vom 22.08.2006 bzgl. Neuorganisation der kulturellen Einrichtungen der Stadt Jülich (Vorlage 355/2006) (Vorlagen-Nr.: 463/2006)

Der Zwischenbericht wird wie folgt zur Kenntnis genommen:

Erste und grundlegende Erkenntnisse hinsichtlich der im Antrag formulierten Zielvorgaben lieferten Gespräche, die mit der VHS Aachen und dem Stadtbetrieb Euskirchen geführt wurden.

Gesprächspartner in Aachen waren der Direktor der VHS, Herr Niepenberg, und der

Verwaltungsleiter, Herr Koch. In Aachen stand als Ausgangspunkt die Entscheidung, die VHS Aachen (Größenordnung in 2000: 61 päd. Personal, 38 in der Verwaltungsabteilung, 80.000 Unterrichtsstunden) als Beispiel für die Umsetzung der neuen Steuerungsmodelle in einen Eigenbetrieb umzuwandeln (andere Rechtsformen, z.B. GmbH, wurden später geprüft, aber insbesondere wegen der Problematik mit verbeamteten Mitarbeitern verworfen). Die Umsetzung unter Beteiligung unterschiedlichster Abteilungen der Verwaltung erfolgte mit einer Vorlaufzeit von ca. 2- 2 ½ Jahren. Prozessbegleitung von außen war ebenso notwendig wie eine konsequente Mitarbeiterorientierung. Parallel zur Umstrukturierung verlief eine Organisationsentwicklung. Seit 1996 ist die VHS Aachen Eigenbetrieb.

Vor dem Start standen umfangreiche Recherchearbeiten (vor allem hinsichtlich der Transformation in die Doppik). Sämtliche mit dem Eigenbetrieb notwendigen Pläne wurden und werden intern erarbeitet, aber von außen geprüft (Wirtschaftsprüfer). Das laufende Geschäft der Buchführung erfolgte zunächst mit durch Fortbildung geschultem Personal. Es stellte sich aber heraus, dass Fachwissen nicht durch Fortbildung zu erreichen war, deshalb wurde aufgrund mangelhafter Ergebnisse die externe Besetzung mit ausgebildetem Fachpersonal erforderlich. Die Abwicklung der Gehälter etc. erfolgt weiterhin (gegen Rechnungslegung) durch Amt 11 (Personalamt).

Wesentliche Erkenntnisse:

- Von Anfang an war mehr und qualifiziertes Personal erforderlich, insbesondere hinsichtlich der Buchführung.
- Die Kosten erhöhten sich sowohl in der Darstellung als auch tatsächlich (z.B. durch neue Rechnungslegung, zusätzliches Personal und eingekauftes Wissen (Wirtschaftsprüfer).
- Handlungsspielräume, Entscheidungsbefugnisse und Motivation der MA erhöhten sich (eingeschränkt durch fortlaufende Eingriffe haushaltskonsolidierender Art von Politik und Verwaltung).
- Aachen empfiehlt die Überlegung, die Einführung von NKF abzuwarten, um ein verlässlicheres Zahlenmaterial bei einer Umstrukturierung zur Verfügung zu haben.

Stadtbetrieb Euskirchen

Gesprächspartner in Euskirchen (ca. 50.000 Einwohner) war der Betriebsleiter, Herr Kleine-Voßbeck. Der Stadtbetrieb Euskirchen ist seit 2002 ein Zusammenschluss von VHS, Bibliothek, Citytheater und Naherholung inkl. Freibad (Sport und andere Bäder, Museum und Archiv sind weiterhin Ämter, die Musikschule ist als Verein mit einem Zuschuss von 280T € tätig). Die Umsetzung zum Eigenbetrieb erfolgte 1:1 nach dem Vorbild der Kulturbetriebe Dortmund. Jeder Bereich hat einen Bereichsleiter und einen eigenen Wirtschaftsplan, der Gesamtbetrieb wird vom Betriebsleiter geleitet. Die Buchführung ist zentralisiert und wird von einem Finanzfachmann geleitet (dieser kam zusätzlich aus der Kämmerei, ist aber einschlägig hinsichtlich der Doppik ausgebildet).

Wesentliche Erkenntnisse:

- die wesentlichen Erkenntnisse aus Aachen gelten auch für den Betrieb in Euskirchen.
- eine Zusammenfassung unterschiedlichster Einrichtungen „in einen Topf“, d.h. mit nur einem Wirtschaftsplan, wird aufgrund stark differenzierter Aufgabenstellungen mit teilweise weit voneinander abweichender Grundlage (z.B. VHS als gesetzlich begründeter Pflichtaufgabe) und divergierender Wirtschaftsstärke als nicht empfehlenswert betrachtet. Eine Zusammenfassung mit einem gemeinsamen Budget führt zu Auseinandersetzungen (zwischen „arm und reich“), Motivationsverlusten und mangelnder Transparenz der Betriebsteile. Getrennt gerechnete Betriebsteile erhöhen dagegen die Motivation und Transparenz.

- Eine externe Vergabe der Buchführung wird wegen Zeit- und Schnittstellenproblematik und bestehendem Kontrahierungszwang als nicht effizient angesehen.
- Die Vorlaufzeit zur Gründung eines Eigenbetriebs wird mit mindestens 1 Jahr veranschlagt.

Die Ergebnisse der Sondierungsgespräche wurden verwaltungsintern ausgewertet. Als Handlungsleitend ergaben sich folgende wesentlichen Fragestellungen:

- Wohin zielt der CDU/FDP-Antrag? Wie sind die Ziele definiert?
- Werden die angestrebten Ziele durch Randbedingungen der Umstrukturierung wieder „aufgefressen“?
- Ist eine Änderung der Rechtsform zwingend zielführend?
- Kann ein Gutachten über die angemessene Rechtsform ohne konkrete Zielvorgabe und bei nicht ausreichendem Grundlagenmaterial erstellt werden?
- Sollte die Entscheidung über die Rechtsform am Beginn oder am Ende eines Prozesses stehen?
- Welche Möglichkeiten erlaubt die Einführung von NKF?
- Wozu ist bei der Entscheidungsfindung und anschließender Umstrukturierung die Verwaltung in der Lage, wozu nicht?
- Bleiben bei einer Zusammenfassung die Aufgaben quantitativ und qualitativ bestehen?
- Gibt es Optimierungspotentiale ohne Rechtsformänderung?

Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus den Gesprächen in Aachen und Euskirchen werden die aufgeworfenen Fragen wie folgt beantwortet:

- Als Ziele im CDU/FDP-Antrag werden Synergien und Einsparungen genannt. Die Ziele sind bis auf die Nennung der Konzentration auf eine Einheit nicht näher operationalisiert und konkretisiert.
- Die Beispiele aus Aachen und Euskirchen zeigen, dass ein Betrieb in der Rechtsform als Eigenbetrieb teurer wird in Vorbereitung, Umsetzung und Durchführung. Synergieeffekte können dadurch neutralisiert, Einsparpotentiale egalisiert werden.
- Die Erstellung eines handlungsführenden Gutachtens durch einen außenstehenden Dritten (z.B. Wirtschaftsprüfer/Steuerfachmann) ist ohne konkrete Vorgaben kaum möglich und deswegen wenig hilfreich. Die Rechtsform für sich sagt noch nichts über die Effektivität und Effizienz aus, eine geänderte Rechtsform kann, muss aber nicht zielführend im Sinne des Antrags sein.
- NKF als Quasi-Doppik liefert ein verbessertes Zahlenmaterial, scheint aber nicht unbedingt notwendig im Falle einer Umstrukturierung.
- Die Verwaltung ist nicht in der Lage, eine Zusammenfassung und Umstrukturierung unter Berücksichtigung der Rechtsform insbesondere unter wirtschaftlichen und steuerrechtlichen Aspekten vorab zu prüfen. Dazu fehlen neben Know-How wesentliche Grundlagen (Konstruktion der Zusammenfassung, Basiszahlenmaterial, Aufgabendefinition, Zieldefinition).
- Optimierungspotentiale sind durch eine Organisationsentwicklung innerhalb einer Umstrukturierung zu einem Gebilde auch zunächst ohne Rechtsformänderung möglich. Dazu ist eine Untersuchung notwendig, die intern unter bestimmten Bedingungen geleistet werden kann.

Als Entscheidungsgrundlage für das weitere Vorgehen werden folgende Gesichtspunkte angesehen:

- Ein erstelltes Vorab-Gutachten zur Rechtsform einer zusammengefassten Einheit ist aufgrund fehlender Kenntnis über die Gesamtkonstruktion, deren definierte Ziele und Aufgaben nicht sinnvoll. Das Gutachten ist extern zu erstellen und erfordert zusätzliche Finanzmittel.

- Insbesondere unter Vorgabe einer Rechtsform, die mit einer anderen Rechnungslegung verbunden ist, wird die Gesamtkonstruktion durch zusätzlich erforderliches Personal, Know-How und extern zu vergebende Arbeiten in Vorbereitung, Umsetzung und Durchführung mit höheren Kosten verbunden sein. Ob synergetische Effekte die höheren Kosten, wenn nicht übersteigen, dann zumindest egalieren, ist fraglich.

Die genannten Aspekte führen dazu, folgendes Vorgehen zu favorisieren:

1. Sowohl aus Gründen mangelnden Basismaterials als auch aus finanziellen Gründen wird von der Vergabe eines Vorab-Gutachtens zur Rechtsformuntersuchung zunächst abgesehen.
2. Verwaltungintern wird ein Reorganisationsmodell entwickelt. Ziele sind die Entwicklung von Optimierungsprozessen mit synergetischen Effekten auf struktureller, personeller und organisatorischer Ebene unter Berücksichtigung der spezifischen Aufgaben der Institute sowie deren Grundlagen. Insofern ist die Untersuchung darauf ausgerichtet, ergebnisoffen zu prüfen, welche Einheiten unter Berücksichtigung unterschiedlicher Kriterien kooperieren oder zusammengefasst werden können. In die Untersuchung fließen Erkenntnisse aus der NKF-Umstellung ein.
3. Der erste Schritt und Ausgangspunkt im Verfahren soll die Untersuchung der Musikschule sein, weil hier der dringendste Handlungsbedarf besteht. Das Ergebnis dieser Untersuchung führt dann zu Überlegungen zur sinnvollen Angliederung/ Zusammenfassung der Musikschule mit anderen Einheiten oder als Teil eines Gesamtkonstrukts. Weiterhin wird dieser erste Schritt darüber Aufschluss geben können, ob die Reorganisation rein verwaltungintern geleistet werden kann oder ob zusätzlich Begleitung von außen erforderlich ist. Die Untersuchung der Musikschule und nachfolgend der anderen Einheiten sowie die daraus folgenden Schritte werden mitarbeiterorientiert geführt. Erste Ergebnisse sollen zu den Haushaltsberatungen vorliegen.

Die Ergebnisse der Gesamt-Reorganisation dienen anschließend als Grundlage für die weiteren Überlegungen zur Rechtsform des Konstrukts.

10. Förderung von Familien und Alleinerziehende mit Kindern bei Bau oder Erwerb von Wohneigentum
(Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 06.09.2006)
(Vorlagen-Nr.: 452/2006)

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

1. Für das Wohngebiet Holunderweg wird auf eine Förderung von Familien und Alleinerziehenden mit Kindern bei Bau oder Erwerb von Wohneigentum verzichtet.
2. Der Antrag auf Förderung von Familien und Alleinerziehenden mit Kindern bei Bau oder Erwerb von Wohneigentum ist an den Aufsichtsrat der Stadtentwicklungsgesellschaft zuständigkeitshalber zu verweisen.

11. Über- und außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln

- 11.1. Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln bei der Haushaltsstelle 1.6300.51000 - Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen
(Vorlagen-Nr.: 471/2006)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt als Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW wie folgt:

Bei der Haushaltsstelle 1.6300.51000- Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen, Geh- und Radwegen- ist ein Betrag in Höhe von 12.511,56 € überplanmäßig bereitzustellen. Die Deckung erfolgt aus Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer.

- 11.2. Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln bei der Haushaltsstelle 1.2104.50031 - Dachsanierung Umkleide Turnhalle GGS-West, Koslar (Vorlagen-Nr.: 479/2006)

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Bei der HHSt. 1.2104.50031 – Dachsanierung Turnhalle GGS-West, Koslar, ist ein Betrag in Höhe von 12.840,08 € überplanmäßig bereitzustellen. Die Deckung erfolgt aus Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer.

B. Nichtöffentlicher Teil

Mit einem Wort des Dankes schließt Bürgermeister Stommel gegen 18:35 Uhr die Sitzung.

Der Niederschrift sind als Anlagen beigefügt:

1. 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Jülich (TOP 3)
2. 14. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Jülich (TOP 4)
3. 27. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Jülich (TOP 5)
4. 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Unterhaltung der Übergangsheime der Stadt Jülich (TOP 6)
5. Klarstellungssatzung für die Kernstadt Jülich (TOP 8.1)

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Jülich vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV.NRW. Seite 498) – SGV.NRW 2023 - und der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. Seite 274) und Verordnung vom 28.04.2005 (GV NRW Seite 488) – SGV.NRW. 610 -, hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Jülich vom beschlossen:

Artikel I

- (1) In § 4 Absatz 7 wird der alte Gebührensatz von 3,68 € durch den neuen Wert „3,78 €“ ersetzt.
- (2) In § 5 Absatz 8 wird der alte Gebührensatz von 1,37 € durch den neuen Wert „1,44 €“ ersetzt.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

14. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung
über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Jülich vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV.NRW. Seite 498) – SGV.NRW. 2023 - und der §§ 1, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW. Seite 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NRW. Seite 274) und Verordnung vom 28.04.2005 (GV.NRW. Seite 488) – SGV.NRW. 610 -, in Verbindung mit § 21 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Jülich vom 21.12.1999 hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am folgende 14. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Jülich vom 27.01.1993 beschlossen:

Artikel I

(1) § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Müllabfuhrgebühr beträgt

für jeden 120-l-Restabfallbehälter	184,92 Euro jährlich
für jeden 240-l-Restabfallbehälter	363,72 Euro jährlich
für jeden 1,1-cbm-Restabfallbehälter bei wöchentlicher Leerung	3.346,80 Euro jährlich
für jeden 1,1-cbm-Restabfallbehälter bei 14-täglicher Leerung	1.745,28 Euro jährlich
für jeden 120-l-Bioabfallbehälter	87,84 Euro jährlich
für jeden 240-l-Bioabfallbehälter	125,76 Euro jährlich.“

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

27. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Jülich vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV.NRW. Seite 498) – SGV.NRW. 2023 - und der §§ 1, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW Seite 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NRW. Seite 274) und Verordnung vom 28.04.2005 (GV.NRW. Seite 488) - SGV.NRW. 610 - sowie der §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.12.1975 (GV.NRW. Seite 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NRW. Seite 274) – SGV.NRW. 2061 -, hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am folgende 27. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Jülich (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Jülich) vom 28.06.1978 beschlossen:

Artikel I

(1) § 6 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3)

für die Straßenreinigung	1,66 Euro
für den Winterdienst	0,40 Euro
für die Straßenreinigung und den Winterdienst	2,06 Euro.

(2) In Anlage 1 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung (=Straßenverzeichnis) wird die

„Leo-Brandt-Straße W,,

gestrichen

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Jülich
vom

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2005 (GV. NRW. S. 488), hat der Rat der Stadt Jülich in Ausführung des Gesetzes über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Übersiedlern - Landesaufnahmegesetz - vom 28.02.2003 (GV. NRW. S. 95/SGV NW 24) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.03.2006 (GV. NRW.S. 107) und in der Ausführung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 28.03.2003 (GV. NRW. S. 93/SGV. NRW 24) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 107) in seiner Sitzung am folgende 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Jülich beschlossen.

Artikel I

In § 5 Abs. 1 wird der 3. Satz wie folgt ersetzt:

„Der Gebührensatz beträgt für Übergangsheime für Flüchtlinge 8,55 € je Quadratmeter und Monat.“

Artikel II

In § 5 Abs. 2 wird der 1. Unterabsatz hinter der Überschrift aufgehoben und erhält folgende Fassung:

„Als Pauschale für Stromkosten werden 18,90 € je Person und Monat erhoben:

Die Pauschale für Heizkosten beträgt 18,90 € je Person und Monat, und als Pauschale für Wasserkosten und Kanalbenutzungsgebühren werden 25,20 € je Person und Monat festgesetzt.“

Artikel III

In § 5 Abs. 2 erhält der 2. Unterabsatz nach der Überschrift folgenden Text:

„Als Pauschale für Energiekosten werden 75,00 € je Person und Monat erhoben.“

Artikel IV

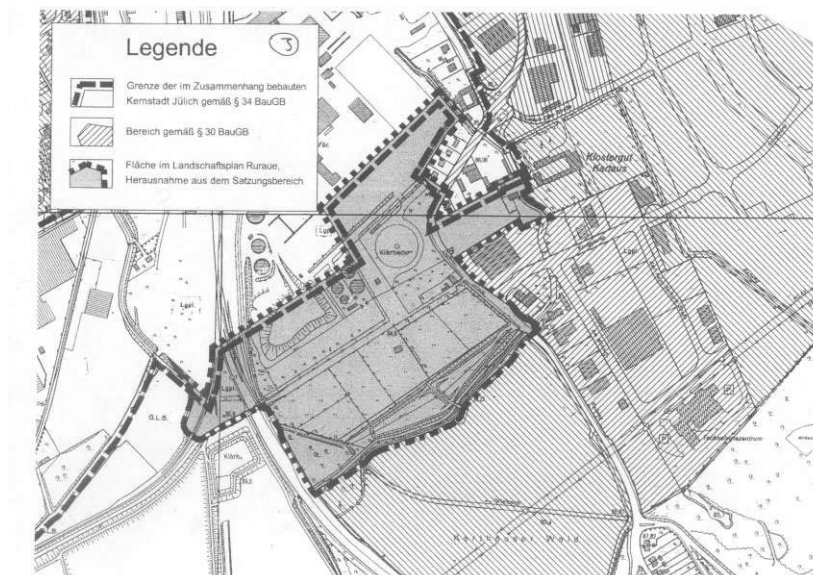
Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

SATZUNG
der Stadt Jülich über die Grenzen für die
im Zusammenhang bebauten Kernstadt Jülich

Aufgrund des § 34, Absatz 4, Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 in der zuletzt geänderten Fassung hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Kernstadt Jülich beschlossen.

§ 1

Die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Kernstadt Jülich werden gemäß der im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellung festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.



§2

Soweit in dem nach § 1 umschriebenen Gebiet Bebauungspläne nach § 30 BauGB zukünftig Rechtskraft erlangen, werden diese Bereiche von der Satzung nicht erfasst.

§3

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Mit dieser Klarstellungssatzung wird für die Kernstadt Jülich der Innenbereich verbindlich vom Außenbereich abgegrenzt. Damit ist die Zulässigkeit von Vorhaben in diesem Teil des Gemeindegebietes strukturell geklärt.

Vorhaben innerhalb dieses Bereiches richten sich nach § 34 BauGB, Vorhaben außerhalb dieses Bereiches nach § 35 BauGB.

Der Bereich der Klarstellungssatzung wird im Flächennutzungsplan weitgehend als Baufläche, das heißt als gemischte Baufläche und Wohnbaufläche dargestellt.

Für die Beurteilung der baulichen Prägung ist die tatsächlich vorhandene Bebauung mit Hauptgebäuden maßgebend. Dabei werden Nebengebäude wie Schuppen, Garagen und ähnliche außer acht gelassen. Im Falle des Abrisses eines den Innenbereich abschließenden Gebäudes zählt das dann unbebaute Grundstück weiterhin zum Innenbereich.